

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Uslar

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Uslar. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bollensen, Delliehausen, Dinkelhausen, Eschershausen, Fürstenhagen, Gierswalde, Kammerborn, Offensen, Schlarpe, Schoningen, Schönhagen, Sohlingen, Uslar, Vahle, Verliehausen, Volpriehausen und Wiensen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für die Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder einen stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für die Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren „Feuerwehrverordnung“) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Feuerwehrverordnung aus ihrer Funktion abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Planung der Haushaltsansätze (Teilhaushalt 03 Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus:
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtgerätewartin oder dem Stadtgerätewart, der Stadtfunkwartin oder dem Stadtfunkwart, der

Stadttatenschutzwartin oder dem Stadttatenschutzwart und der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über:
 - die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr,
 - die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr
 - sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerweereinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Funkwartin oder dem Funkwart, der Atemschutzwartin oder dem Atemschutzwart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Kommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

- (4) Doppelmitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG besitzen gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG kein Vorschlags- und Wahlrecht.

§ 9

Aktive Mitglieder, Einsatzabteilung

- (1) Vollmitglied der Einsatzabteilung kann werden, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht, die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt kann der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde als Mitglied, das nur für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied), angehören, wenn es Einwohner der anderen Gemeinde ist oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Die Doppelmitgliedschaft kann ferner nur durch regelmäßige, mindestens einmal monatliche, Teilnahme an laufenden Ausbildungsterminen der Ortsfeuerwehr aufrechterhalten werden.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann auf Anforderung des zuständigen Ortsbrandmeisters ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer Einsatzabteilung bei einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz im Stadtgebiet. In Einzelfällen kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister eine hiervon abweichende Regelung zulassen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, sobald sie die nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr festgelegte Altersgrenze der Einsatzabteilung erreichen.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Einsatzabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltung Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder-/Jugendfeuerwehr

- (1) Bei Bedarf kann in jeder Ortsfeuerwehr der Stadt nach Zustimmung durch das Stadtkommando eine Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Den Beschluss zur Einrichtung einer Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Zusammenschlüsse mehrerer Kinder-/Jugendfeuerwehren aus verschiedenen Ortsfeuerwehr sind möglich und erwünscht. Über die Aufnahme in die Kinder-/Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Kinder-/Jugendfeuerwehr.
- (3) Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres und vor Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Nach Vollendung des 10. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erworben werden. In beiden Fällen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, auch bei Überschreiten der in § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG genannten Altersgrenze tätig werden. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder-/Jugendfeuerwehr.

§ 12

Musik treibende Züge; Feuerwehrmusik

- (1) Bei Bedarf können in jeder Ortsfeuerwehr nach Zustimmung durch das Stadtkommando Feuerwehrmusikzüge und Feuerwehrspiellmannszüge als Abteilung „Feuerwehrmusik“ aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Uslar haben. Mitglieder dieser Abteilung, die nicht gleichzeitig aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind, leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr und der Feuerwehrverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am

Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen im Verlauf der Mitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Aufnahme von Bild-, Ton- und Videomaterial ist nicht gestattet. Es sei denn, das Material dient Beweissicherungs- oder Schulungszwecken. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial sowie sonstigen im Einsatzdienst erlangten Informationen in der Presse oder im Internet obliegt grundsätzlich der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister / der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister. Im Einsatzfall obliegt diese Aufgabe der jeweiligen Einsatzleiterin / dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (8) Bei späteren Ermittlungstätigkeiten (z.B. bei der Polizei / vor Gericht) muss eine Ausnahmegenehmigung zu Abs. 7 durch die Stadt Uslar erteilt werden.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen an aktive Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden. Die Verleihung von Dienstgraden in den Ortsfeuerwehren erfolgt auf Vorschlag des

Ortskommandos und nach Prüfung und Zustimmung durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Die Verleihung von Dienstgraden an Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger der Stadtfeuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Prüfung durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Brandmeisterin/Brandmeister“ bedarf zusätzlich der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

- (2) Die Aushändigung der Beförderungsurkunden erfolgt bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Die Aushändigung der Beförderungsurkunden ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ erfolgt durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 18 Ehrungen

Die Stadt kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sich um die Orts- und Stadtfeuerwehr in besonderer Weise verdient gemacht haben, in angemessener Form ehren.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder Wegfall der für Einsätze regelmäßigen Verfügbarkeit in der Stadt bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinder-/Jugendfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit Auflösung der Kinder-/Jugendfeuerwehr,
 - b) mit Erreichen der Altersgrenzen nach § 11 Abs. 3, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Falle der Geschäftsunfähigkeit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Sobald durch das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Abs. 1) die Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr gemäß Feuerwehrverordnung gefährdet erscheint, hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister dies der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Uslar vom 24.10.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.10.2018 außer Kraft.

Uslar, 10.01.2024

Stadt Uslar

gez. Bauer
Bürgermeister